



AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
zur Defizitfinanzierung von
Brückenangeboten und Berufsfachschulen
im Kanton Graubünden
gültig ab 1. Januar 2021

Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	4
2	Rechtliche Bestimmungen	4
3	Beitragsvoraussetzungen	5
3.1	Rahmenkontrakt	5
3.1.1	Elektronisch einzureichende Unterlagen	6
3.2	Jahreskontrakt	6
3.2.1	Lernende und Lektionen	6
3.2.2	Unterbstandsklassen	6
3.2.3	Klassensoptimierung	7
3.2.4	Zusätzliche Klassen	7
3.2.5	Kostenerhebung: Budget und Finanzplan	7
3.2.6	Bauinvestitionen (Investitionsbudget und -plan)	7
3.2.7	Elektronisch einzureichende Unterlagen	7
3.3	Rechnungswesen	8
3.3.1	Rechnungsprüfung	8
3.3.2	Aktenaufbewahrung	8
3.4	Für die Subventionierung anrechenbar	8
3.4.1	Personalaufwand	9
3.4.1.1	Anstellung	9
3.4.1.2	Individuelle Unterrichtsbewilligung	9
3.4.1.3	Pflichtpensen	9
3.4.2	Sach- und übriger Aufwand	10
3.4.3	Anrechenbarer Ertrag	10
3.4.4	Anrechenbares Betriebsdefizit	10
3.5	Für die Subventionierung nicht anrechenbar	10
3.5.1	Nicht anrechenbarer Personalaufwand	10
3.5.2	Nicht anrechenbarer Sach- und übriger Aufwand	10
3.5.3	Nicht anrechenbarer Ertrag	11
4	Prüfungsberichte und Beitragsleistungen	11
4.1	Teilzahlung	11
4.2	Prüfungsberichte und Schlussabrechnung	11
4.2.1	Zeitraum	11
4.2.2	Eingabefrist der Jahresrechnung	11
4.2.3	Durchführung der Prüfungen	11
4.2.4	Bericht über die Erfüllung der Leistungs-, Wirkungs- und Qualitätsziele	11
4.2.5	Bericht über die Bemessung des Kantonsbeitrags	11
4.2.6	Amtsverfügung	11
4.2.7	Schlusszahlung	12
4.2.8	Auskunftspflicht	12
5	Anträge für höhere Beiträge während des Jahres	12
5.1	Planbare Aufwendungen	12
5.2	Nicht planbare Aufwendungen	13

6	Anträge für Bau- und Investitionsbeiträge	13
6.1	Bau- und Investitionsvorhaben über 200 000 Franken.....	13
6.2	Bau- und Investitionsvorhaben unter 200 000 Franken.....	13
6.3	Rollender Investitionsplan / Budgetierung.....	13
6.4	Verwirkung	14
6.5	Anschaffung von Mobilien.....	14
6.6	Anträge für die Genehmigung von Mietobjekten	14
7	Inkrafttreten	14

1 Zweck

Die Ausführungsbestimmungen regeln die Defizitfinanzierung in den beitragsberechtigten Institutionen der Berufsbildung im Kanton Graubünden bzw. verweisen auf Regelungen, die in diesem Bereich gültig sind. Sie legen in Bezug auf jedes beitragsberechtigtes Angebot namentlich fest:

- die Beitragsvoraussetzungen;
- die Ermittlung des Betriebsergebnisses;
- die Abrechnung und Auszahlung.

Sämtliche in diesen Ausführungsbestimmungen erwähnten gesetzlichen Grundlagen können von der Webseite des Bundes (www.fedlex.admin.ch) oder des Kantons Graubünden (www.grlex.gr.ch) heruntergeladen werden.

2 Rechtliche Bestimmungen

Bund

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; [SR 412.10](#))
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; [SR 412.101](#))
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV; [SR 412.103.1](#))
- Eidgenössische Rahmenlehrpläne, Bildungsverordnungen und Bildungspläne
- Weitere Bestimmungen des Bundes zur Berufsbildung

Kanton

- Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; [BR 430.000](#))
- Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBGV; [BR 430.100](#))
- Verordnung über die Subventionierung von Bauten in der Berufsbildung, in weiterführenden Bildungsangeboten und an Hochschulen (Bauverordnung BwBG; [BR 430.150](#))
- Verordnung über die Brückenangebote ([BR 430.200](#))
- Verordnung über die Defizitfinanzierung der Institutionen der Berufsbildung und weiterführender Bildungsangebote (Defizitverordnung; [BR 430.300](#))
- Kantonale Berufsmaturitätsverordnung (kBMV; [BR 430.400](#))
- Weisungen betreffend Einholung eines Privatauszugs und eines Sonderprivatauszugs an den Volks-, Berufsfach- und Mittelschulen sowie an den Brückenangeboten im Kanton Graubünden ([Weisungen Privat-/Sonderprivatauszug](#))
- Weisung über den Unterricht und die anrechenbare Arbeitsleistung der Lehrpersonen an Brückenangeboten ([Weisung über die BA](#))
- Weitere Bestimmungen des Kantons zur Berufsbildung und zu weiterführenden Bildungsangeboten

Interkantonal

- Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung BFSV)
- Vereinbarung über die Leistung von Schulbeiträgen für Auszubildende an Schulen der Sekundarstufe II (Regionales Schulabkommen)

Bei der Auftragserfüllung sind zusätzlich insbesondere folgende Bundes- und Kantonsbestimmungen einzuhalten:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bezüglich dem Grundsatz der Rechtsgleichheit (SR 101)
- Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personengesetz, PG; BR 170.400)
- Personalverordnung (PV; BR 170.410)
- Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; BR 171.000)
- Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG; BR 171.100)
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BR 710.100)
- Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; BR 710.110)
- Submissionsgesetz (SubG; BR 803.300)
- Submissionsverordnung (SubV; BR 803.310)
- Nennung der öffentlichen Hand bei Publikationen
- Regierungsprogramm und laufender Finanzplan

3 Beitragsvoraussetzungen

Anspruch auf kantonale Beiträge haben Trägerschaften, welchen die Regierung einen Leistungsauftrag erteilt hat.

3.1 Rahmenkontrakt

Der Rahmenkontrakt regelt die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und finanziellen Mittel, die Verantwortlichkeiten sowie die Anforderungen an die Berichterstattung. Zusammen mit dem Jahreskontrakt bildet er den Leistungsauftrag zwischen den Kontraktparteien und berechtigt zu Beiträgen der öffentlichen Hand gemäss Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote.

Der Rahmenkontrakt berücksichtigt die Planungen des Kantons wie Mehrjahresplanung, Finanzplan, Regierungsprogramm sowie die Ziele und die Finanzplanung der Institution.

Der Rahmenkontrakt ist mit den vom Amt für Berufsbildung (AFB) zur Verfügung gestellten Formularen elektronisch einzureichen. Er wird jeweils über eine Dauer von vier Jahren abge-

schlossen und dient als Grundlage für die Erstellung des Jahreskontrakts. Die Genehmigung erfolgt mittels Beschluss durch die Regierung.

Dem Rahmenkontrakt sind zusätzlich institutionsspezifische Grundlagenpapiere, wie z. B. Statuten, Reglemente, Mietverträge etc., beizulegen.

3.1.1 Elektronisch einzureichende Unterlagen

- Rahmenkontrakt
- Grundlagenpapiere

3.2 Jahreskontrakt

Der Jahreskontrakt bildet zusammen mit den Formularen "Lernende und Lektionen" und "Kostenerhebung" den Leistungsauftrag für ein Kalenderjahr. Im Jahreskontrakt werden neben einem maximalen Betriebsbeitrag auch allfällige Leistungs- und Qualitätsziele, Stellenplan sowie weitere Vertragsbestimmungen aufgenommen. Veränderungen im Stellenplan sind zu begründen. Stellenschaffungen bzw. Pensenerhöhungen sind mit einem separaten Gesuch zu beantragen. Ausgenommen sind dabei die Stellen der Lehrpersonen, welche anhand der Lektionen festgelegt werden. Der maximal zugesicherte Betriebsbeitrag stellt ein Kostendach dar und darf nicht überschritten werden.

Der Jahreskontrakt ist mit den vom AFB zur Verfügung gestellten Formularen elektronisch bis zum 31. August einzureichen. Die geplanten Investitionen sind separat auszuweisen. Abweichungen, d. h. positive und negative Abweichungen von mehr als zwei Prozent, gegenüber dem Budget des Vorjahres oder dem letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr müssen begründet werden.

Nach Prüfung durch das Amt wird der bereinigte Jahreskontrakt dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) zur Genehmigung unterbreitet. Die Genehmigung durch das EKUD erfolgt vorbehältlich der Genehmigung des Budgets durch den Grossen Rat.

3.2.1 Lernende und Lektionen

Im Formular "Lernende und Lektionen" werden die Anzahl Lernende, Anzahl Klassen, die Unterrichts-, Individual- sowie Entlastungslektionen aufgeführt. Diese Angaben dienen als Grundlage für die Berechnung des Budgets und müssen deshalb im Kostenerhebungsformular übertragen werden.

3.2.2 Unterbestandsklassen

Es sind Klassengrössen von 22 bis 24 Lernenden anzustreben. Das Amt kann das Führen von Klassen und Gruppen unter zehn Lernenden auf begründetes Gesuch hin bewilligen. Gesuche sind mindestens zehn Tage vor Schuljahresbeginn einzureichen.

3.2.3 Klassenoptimierung

Zur Erreichung wirtschaftlicher Klassengrössen sollen die Berufsfachschulen, sofern pädagogisch verantwortbar und organisatorisch möglich, auch Klassen verwandter Berufe und, beziehungsweise oder, verschiedener Lehrjahre und Fachrichtungen teilweise oder ganz zusammenlegen. Dies gilt sinngemäss auch für Brückenangebote.

3.2.4 Zusätzliche Klassen

Bei knapper Überschreitung der maximalen Klassengrösse ist das AFB vor Bildung einer zusätzlichen Klasse zu informieren. Dieses prüft anschliessend in Absprache mit den Beteiligten, ob eine Umteilung einzelner Lernenden bzw. Jugendlichen in eine andere Schule angezeigt ist.

3.2.5 Kostenerhebung: Budget und Finanzplan

In der Kostenerhebung sind neben dem Budget auch die Anzahl Lernende, Anzahl Klassen, Unterrichtslektionen sowie übrige Lektionen aufzunehmen. Die Grundlage dazu bildet das Formular "Lernende und Lektionen".

Im Budget müssen die planbaren Aufwendungen (Schaffung von Personalressourcen, Anschaffungen, Aufträge an Dritte, Weiterbildungen usw.) des jeweiligen Jahres berücksichtigt werden. Zusätzlich sind dem Budget die entsprechenden Anträge (z. B. Schaffung von Personalressourcen) beizulegen.

Budgetveränderungen von über zwei Prozent gegenüber der letzten abgeschlossenen Rechnung (z. B. Budget 2021 – Rechnung 2019) in den einzelnen Kontengruppen (inkl. Personalaufwand) sind zu begründen und werden im Rahmen der Jahreskontraktverhandlungen überprüft.

Der Finanzplan ist in 1000 Franken jeweils pro Kontogruppe zu erfassen.

3.2.6 Bauinvestitionen (Investitionsbudget und -plan)

Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Sanierungen oder andere Investitionen ab 200 000 Franken ist ein rollender Investitionsplan zu erstellen, welcher zusammen mit dem Jahreskontrakt dem AFB einzureichen ist. Für konkrete Projekte stellt die Institution ein separates Gesuch gemäss den Bestimmungen der kantonalen Berufsbildungs- und Submissionsgesetzgebung.

3.2.7 Elektronisch einzureichende Unterlagen

- Jahreskontrakt
- Lernende und Lektionen
- Kostenerhebung
- Bauinvestitionen
- Allfällige Anträge für planbare Aufwendungen

3.3 Rechnungswesen

Die Institution hat eine aussagekräftige, nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung eingerichtete Buchhaltung zu führen.

Aufwand und Ertrag sind periodengerecht abzugrenzen. Ebenfalls sind die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung und Berichterstattung für die Jahresrechnung einzuhalten. Zu beachten sind dabei: Vollständigkeit, Klarheit, Vorsicht, Stetigkeit in Darstellung, Offenlegung und Bewertung sowie Bruttoprinzip (Verrechnungsverbot). Demnach dürfen Aktiven und Passiven nicht miteinander verrechnet werden. Einnahmen dürfen nur dort, wo sie einer wirklichen Aufwandminderung gleichkommen, dem Aufwand gutgeschrieben werden (z. B. Rückvergütungen durch Taggeldversicherungen).

3.3.1 Rechnungsprüfung

Die Institution

- erstellt die Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung mit Vorjahres- und Budgetzahlen, Anhang sowie, wenn vorhanden, eine Kostenrechnung inkl. Anlagebuchhaltung;
- überträgt die Revision einer unabhängigen, dafür qualifizierten Revisionsstelle (Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsbehörde RAB), welcher die Überprüfung der Rechnungsführung obliegt und welche der Trägerschaft Bericht erstattet. Diese führt mindestens eine eingeschränkte Revision durch.

Das AFB

- kann der Trägerschaft zuhanden der Revisionsstelle Vorgaben machen bzw. Revisionsthemen vorgeben;
- führt keine Revision durch. Es bemisst die Anrechenbarkeit des Aufwands und Ertrags zur Festlegung des Kantonsbeitrags (Subventionsbemessung). Eine Prüfung durch die kantonale Finanzkontrolle bleibt vorbehalten.

3.3.2 Aktenaufbewahrung

Alle relevanten Unterlagen für die Festsetzung des Betriebsbeitrages müssen während mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden.

3.4 Für die Subventionierung anrechenbar

Für die Subventionierung anrechenbar sind ausschliesslich die bei zweckmässiger wirtschaftlicher Betriebsorganisation tatsächlich angefallenen und in Zusammenhang mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung stehenden Kosten.

Details zur Anrechnung werden in der Liste "Anrechenbarkeit" geregelt.

3.4.1 Personalaufwand

Als Grundlage für die Anrechenbarkeit des Personalaufwands in Institutionen der Berufsbildung gilt der Anhang der Verordnung über die Defizitfinanzierung der Institutionen der Berufsbildung und weiterführender Bildungsangebote.

Fehlt die Funktion im Anhang legt das AFB im Einvernehmen mit dem Personalamt die Gehaltsklasse fest.

3.4.1.1 Anstellung

Für die Anstellung von Mitarbeitenden gelten folgende Vorgaben:

- a) die Verantwortung für die Stellenbesetzung liegt bei der Institution;
- b) vor dem Anstellungsentscheid sind von den Bewerberinnen und Bewerbern ein Privatauszug und ein Sonderprivatauszug zu verlangen. Diese haben im Original vorzuliegen und dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Die Kosten trägt die Bewerberin bzw. der Bewerber. Bei einer Anstellung sind die Unterlagen im Personaldossier abzulegen;
- c) die Institution prüft vor der Anstellung, ob die Mitarbeitenden über die von der Gesetzgebung (Bund/Kanton) für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Qualifikationen verfügen;
- d) verfügen die Lehrpersonen noch nicht über die erforderlichen Qualifikationen, werden sie anhand ihrer für die Funktion erforderlichen absolvierten Ausbildungen eingereicht. Zudem bedarf es einer Weiterbildungsvereinbarung für eine Nachqualifikation. Diese ist innerhalb von fünf Jahren zu absolvieren.
- e) bei ausländischen Diplomen muss eine bei der zuständigen Bundesstelle eingeholte Gleichwertigkeitsanerkennung vorliegen;
- f) die Institution führt für alle Mitarbeitenden ein aktuelles und vollständiges Personaldossier.

3.4.1.2 Individuelle Unterrichtsbewilligung

Für Lehrpersonen, welche die gesetzlichen Vorgaben nicht vollständig erfüllen, muss dem Amt bis 30. Juni ein Gesuch für eine individuelle Unterrichtsbewilligung inkl. Kopien allfälliger Fach- und Lehrdiplome eingereicht werden.

Wer die Mindestanforderungen nicht bereits bei Aufnahme seiner Tätigkeit erfüllt, hat die entsprechenden Qualifikationen innerhalb von fünf Jahren nachzuholen.

3.4.1.3 Pflichtpensen

Grundsätzlich gelten folgende Pflichtpensen:

- Berufsfachschulen: 25 Lektionen pro Woche bei 40 Schulwochen
- Brückenangebote: 27 Lektionen pro Woche bei 40 Schulwochen

Bei Abweichungen legen die Berufsfachschulen gemäss Art. 1 Abs. 3 des Anhangs 1 der Defizitverordnung die Pflichtpensen der Lehrpersonen in einem vom Departement zu genehmigenden Reglement fest. Das Reglement kann im Rahmen der Leistungsaufträge die möglichen und

maximal zur Anwendung gelangenden Entlastungen bestimmen oder Kennzahlen beziehungsweise Indikatoren zu deren Anerkennung anwenden.

3.4.2 Sach- und übriger Aufwand

Als Grundlage für die Anrechenbarkeit des Sach- und übrigen Aufwands in Institutionen der Berufsbildung gilt die Verordnung über die Defizitfinanzierung der Institutionen der Berufsbildung und weiterführender Bildungsangebote sowie die Liste "Anrechenbarkeit".

3.4.3 Anrechenbarer Ertrag

Als anrechenbare Erträge gelten Schul- und Studiengelder, Beiträge anderer Kantone oder des Auslands sowie übrige Einnahmen.

3.4.4 Anrechenbares Betriebsdefizit

Das anrechenbare Betriebsdefizit berechnet sich wie folgt: Anrechenbarer Aufwand des Schulbeziehungsweise Studienbetriebs, abzüglich anrechenbarer Erträge.

3.5 Für die Subventionierung nicht anrechenbar

3.5.1 Nicht anrechenbarer Personalaufwand

- Überschreitungen
 - a) der bewilligten Stellenprozentante gemäss Jahreskontrakt;
 - b) der Funktionsklassen (Überlöhne);
 - c) der Lohnentwicklung (max. Prozent der massgebenden Gesamtlohnsumme gem. Beschluss des Grossen Rates im Rahmen der Budgetbehandlung) bzw. Teuerung;
 - d) bei individuellen Lohnerhöhungen: gemäss Personalgesetz Art. 22 Abs. 2. Diese sind im Rahmen der Lohnentwicklung (entsprechende Einsparungen bei den übrigen Mitarbeitenden) aufzufangen;
 - e) der Leistungs- und Spontanprämien.
- Vom Arbeitgeber freiwillig übernommene Arbeitnehmerbeiträge an Sozial- und Privatversicherungen;
- Kosten für Aus- und Weiterbildung, welche die Vorgaben gemäss Personalverordnung Art. 64 überschreiten.

3.5.2 Nicht anrechenbarer Sach- und übriger Aufwand

Nicht anrechenbar sind alle für den Schulbetrieb nicht notwendigen Auslagen. Die nicht anrechenbaren Kosten werden zu Lasten der Trägerschaft ausgeschieden.

Details zur Defizitsubventionierung werden in der Liste "Anrechenbarkeit" geregelt.

3.5.3 Nicht anrechenbarer Ertrag

Die nicht anrechenbaren Erträge wie freiwillige Zuwendungen Dritter werden zu Gunsten der Trägerschaft ausgeschieden.

4 Prüfungsberichte und Beitragsleistungen

4.1 Teilzahlung

Maximal 80 Prozent des im Jahreskontrakt vereinbarten Kantonsbeitrags werden der Institution im ersten Quartal des Betriebsjahres (Januar/Februar) überwiesen.

4.2 Prüfungsberichte und Schlussabrechnung

4.2.1 Zeitraum

Prüfungs- und Bemessungszeitraum bildet das abgelaufene Kalenderjahr.

4.2.2 Eingabefrist der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung und die übrigen Unterlagen für die Bemessung sind bis spätestens Ende März des Folgejahres einzureichen.

4.2.3 Durchführung der Prüfungen

Spätestens nach Einreichung der Unterlagen wird das AFB nach Absprache mit den Institutionen die Termine für die Bemessung des Kantonsbeitrags und für die Prüfung der Erfüllung der Leistungs-, Wirkungs- und Qualitätsziele festlegen.

4.2.4 Bericht über die Erfüllung der Leistungs-, Wirkungs- und Qualitätsziele

Die Berufsfachschulaufsicht führt anhand des Reportingformulars eine Prüfung durch und hält diese in einem Bericht fest.

4.2.5 Bericht über die Bemessung des Kantonsbeitrags

Die Bemessungsstelle prüft anhand von Stichproben die Buchführung über die für die Subventionierung anrechenbaren Aufwände und Erträge und hält diese in einem Bericht fest.

4.2.6 Amtsverfügung

Mit einer Amtsverfügung werden die Prüfungsberichte genehmigt und der definitive Betriebsbeitrag festgesetzt.

4.2.7 Schlusszahlung

Die Schlusszahlung erfolgt nach Abschluss der Prüfungen und Vorliegen der Amtsverfügung. Sollte ein Guthaben zugunsten des Kantons resultieren, wird dieses dem laufenden Jahr als Teilzahlung angerechnet.

4.2.8 Auskunftspflicht

Die Institutionen haben dem AFB oder vom AFB beauftragten Dritten jederzeit alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beitragsgewährung und -berechnung sowie für die Aufsicht und Qualitätskontrolle von Bedeutung sind. Sie gewähren auf Verlangen Einblick in den Betrieb, die Buchhaltung, die Belege und weitere Dokumente.

Statuten- und Reglementsänderungen sowie wesentliche Änderungen in der Geschäftstätigkeit der Institutionen und besondere Vorkommnisse von Relevanz sind dem AFB umgehend mitzuteilen.

5 Anträge für höhere Beiträge während des Jahres

Für anlässlich der Budgetierung nicht vorhersehbare und nicht aufschiebbare Ausgaben während des Jahres, welche zu einer Überschreitung des Kantonsbeitrags führen, reicht die Institution dem Amt vor Eingehen der entsprechenden Verpflichtung ein Gesuch um Erhöhung des Beitrags ein.

Das Gesuch muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

- sachliche Notwendigkeit beziehungsweise Konsequenzen eines Verzichts auf die Beitragserhöhung;
- zeitliche Dringlichkeit;
- Herleitung der erforderlichen Beitragserhöhung;
- Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen und Mindererträge;
- geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten;
- Einfluss auf die Beitragshöhe in den Folgejahren.

Das AFB kann nicht nachvollziehbare oder unvollständige Anträge zur Überarbeitung zurückweisen. Zudem verwirkt der Beitragsanspruch bei Aufwendungen / Leistungen, welche vor der Genehmigung getätigt wurden (vgl. Art. 45 FHG).

5.1 Planbare Aufwendungen

Planbare Aufwendungen / Leistungen sind bereits im Budget des jeweiligen Jahres zu berücksichtigen. Auf unterjährige Anträge für planbare Aufwendungen / Leistungen wird nicht eingetreten.

5.2 Nicht planbare Aufwendungen

In begründeten Ausnahmefällen können nicht planbare Aufwendungen infolge von akuten Problemen, die eine sofortige Umsetzung von Massnahmen erforderlich machen, auch nach Anfall der Aufwendungen beantragt werden. Diese Anträge sind so schnell als möglich, jedoch spätestens 15 Tage nach Eintritt des Ereignisses einzureichen. Auf zu spät eingereichte Anträge wird nicht eingetreten.

6 Anträge für Bau- und Investitionsbeiträge

Der Kanton leistet Bau- und Investitionsbeiträge an die Institutionen der Berufsbildung gemäss den Bestimmungen der Bauverordnung BwBG.

Massgebende gesetzliche Grundlage für Baubeiträge ist Art. 8 der Bauverordnung. Gemäss Abs. 1 lit a kann der Kanton Beiträge bis 100 Prozent an Bauten, welche direkt der Ausbildung dienen und gemäss lit. b 50 Prozent für die übrigen Bauten gewähren.

6.1 Bau- und Investitionsvorhaben über 200 000 Franken

Für Bau- und Investitionsvorhaben ab 200 000 Franken ist dem AFB ein Gesuch in zweifacher Ausführung unter Beachtung der **Checkliste für Bauten nach dem Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG)** des Hochbauamtes einzureichen. Investitionen über mehrere Jahre sind, wenn möglich, als Gesamtprojekt einzureichen. Die Regierung entscheidet auf Antrag des EKUD über die Bewilligung des beantragten Bau- oder Investitionsvorhabens.

Auf Gesuche, welche nicht bereits im rollenden Investitionsplan berücksichtigt wurden, wird nur in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen eingetreten.

6.2 Bau- und Investitionsvorhaben unter 200 000 Franken

An Bau- und Investitionsvorhaben, welche den Schwellenwert von 200 000 Franken nicht erreichen, werden keine Baubeiträge geleistet. Diese sind innerhalb des jährlichen Budgets in der Betriebsrechnung zu budgetieren bzw. zu beantragen und auch abzurechnen.

6.3 Rollender Investitionsplan / Budgetierung

Die Trägerschaft hat für sämtliche Bau- und Investitionsvorhaben einen rollenden Investitionsplan zu erstellen. Dieser ist jährlich mit den Budgetunterlagen zum Jahreskontrakt dem AFB einzureichen. Die Genehmigung des Jahreskontrakts stellt noch keine Genehmigung der Bau- und Investitionsvorhaben dar.

6.4 Verwirkung

Gemäss Art. 45 des Finanzhaushaltsgesetzes entfällt die Beitragsgewährung, wenn der Arbeits- oder Baubeginn oder die Bestellung vor der Beitragszusicherung oder vor der Bewilligung erfolgen oder wenn wesentliche Änderungen mit oder ohne Kostenfolge während der Realisierung nicht vorgängig von der zuständigen Instanz genehmigt wurden.

6.5 Anschaffung von Mobilien

Für die Anschaffung von Mobilien (z. B. Mobiliar, Informatik etc.) gilt wie für Bauinvestitionen die kantonale Submissionsgesetzgebung.

6.6 Anträge für die Genehmigung von Mietobjekten

Gemäss Art. 9 Abs. 4 Defizitverordnung schliessen die Schulträgerschaften für die Benutzung des Schul- und Unterrichtsraums entsprechende Mietverträge ab, sofern die Räumlichkeiten nicht ihr Eigentum sind. Die Mietverträge sind vor dem Abschluss dem Departement zur Genehmigung zu unterbreiten. Die genehmigten Mietkosten sind anrechenbar.

7 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Sie sind nicht abschliessend und können laufend ergänzt werden.